

**Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das
Abstimmungsberechtigtenverzeichnis und die Erteilung von
Abstimmungsscheinen**

für den Bürgerentscheid im Landkreis Aurich am 11. Juni 2017

1. Das Abstimmungsberechtigtenverzeichnis für die oben genannte Abstimmung für den Abstimmungsbezirk der Stadt Wiesmoor kann

in der Zeit vom 22. Mai 2017 bis 26. Mai 2017

während der allgemeinen Öffnungszeiten

**Montag bis Freitag
und Donnerstag auch** **von 8.00 – 12.30 Uhr
von 14.00 – 17.00 Uhr**

im Rathaus der Stadt Wiesmoor, Hauptstraße 193, I. OG, Zimmer 109, 110 und 111
eingesehen werden.

Das Rathaus der Stadt Wiesmoor ist barrierefrei.

Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, über die eine Auskunft nach § 51 oder § 52 des Bundesmeldegesetzes unzulässig wäre. Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme in das Abstimmungsberechtigtenverzeichnis gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrages oder für die Begründung eines Abstimmungseinspruchs verwendet werden.

Das Abstimmungsberechtigtenverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von Bediensteten der Stadt bedient werden darf.

2. Wer das Abstimmungsberechtigtenverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ende der Einsichtnahmefrist

spätestens am 26. Mai 2017 bis 12:30 Uhr

bei der **Stadt Wiesmoor, Hauptstraße 193, 26639 Wiesmoor, I. OG Zimmer 109**, einen Antrag auf Berichtigung des Abstimmungsberechtigtenverzeichnisses stellen.

Der Antrag muss schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingereicht werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Abstimmungsberechtigte, die in das Abstimmungsberechtigtenverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **21. Mai 2017** eine **Abstimmungsbenachrichtigung**.

Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, muss das Abstimmungsberechtigtenverzeichnis einsehen und gegebenenfalls einen Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er sein Abstimmungsrecht nicht ausüben kann.

Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsberechtigtenverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.

4. Einen **Abstimmungsschein** erhält **auf Antrag**

- 4.1. eine abstimmungsberechtigte Person, die in das Abstimmungsberechtigtenverzeichnis **eingetragen** ist,

- 4.2 eine abstimmungsberechtigte Person, die **nicht** in das Abstimmungsberechtigtenverzeichnis eingetragen ist,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses versäumt hat, oder
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung entstanden ist.

5. Abstimmungsscheine können schriftlich oder mündlich bei der **Stadt Wiesmoor, Hauptstraße 193, 26639 Wiesmoor, I. OG Zimmer 109 bis 111** beantragt werden. Die Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, Email oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form genüge getan. **Telefonische und mit SMS-Kurznachrichten versendete Anträge sind nicht zulässig.**

Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) angeben.

Wer den Abstimmungsschein für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können Wahlscheine bis zum **09. Juni 2017, 13.00 Uhr** beantragen.

Abstimmungsberechtigte, die **nicht** in das Abstimmungsberechtigtenverzeichnis eingetragen sind, können aus den unter 4.2 a) und 4.2 b) angegebenen Gründen Abstimmungsscheine noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**, beantragen. Gleiches gilt, wenn die abstimmungsberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung, die ein Aufsuchen des Abstimmungsraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht.

Verlorene Abstimmungsscheine werden nicht ersetzt.

Versichert eine abstimmungsberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Abstimmungsschein **nicht** zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag **vor** der Abstimmung, **12.00 Uhr**, ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden.

6. Abstimmungsberechtigte mit Abstimmungsschein können in einem anderen Abstimmungsbezirk des Abstimmungsgebietes oder durch Briefabstimmung abstimmen.

Die abstimmungsberechtigte Person erhält für die Abstimmung, einen Stimmzettel, einen Stimmzettelumschlag und einen Abstimmbriefumschlag.

Bei der Briefabstimmung hat die abstimmende Person im verschlossenen Abstimmungsbriefumschlag

- ihren Abstimmungsschein
- ihren Stimmzettel im Stimmzettelumschlag

so rechtzeitig der Abstimmungsleitung zuzuleiten, dass der Abstimmungsbrief spätestens

am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr eingeht.

Er kann auch abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefabstimmung abgestimmt wird, sind dem Abstimmungsschein zu entnehmen.

Holt die abstimmungsberechtigte Person persönlich den Abstimmungsschein und die Briefabstimmungsunterlagen ab, so soll ihr Gelegenheit gegeben werden, die Abstimmung an Ort und Stelle auszuüben.

An eine andere als die abstimmungsberechtigte Person dürfen Abstimmungsschein und Briefabstimmungsunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Abstimmungsberechtigte vertritt; dies hat sie vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wiesmoor, den 15. Mai 2017

Stadtwahlleiter

Völler